

# Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe 6, Mai 2012 [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

## Im Blickpunkt

- > Die Besteuerung von Zwischendividenden und jährliche Bonuszahlungen in Lettland und Litauen
- > Die private Nutzung des Dienstwagens - rechtliche und steuerliche Aspekte in den Baltischen Staaten

## Ländernachrichten

- > Litauen: Einführung des Privatinsolvenzverfahrens und Verschärfung der Beschränkungen für Tantiemenzahlungen
- > Lettland: Geplante Reduzierung des Umsatzsteuer- und Einkommensteuersatzes

## Liebe Leserin, lieber Leser,

ein attraktiver Dienstwagen ist in den baltischen Staaten mehr noch als in Deutschland ein immens wichtiger Bestandteil der Leistungspakete, die Mitarbeiter ab einer bestimmten Führungsebene wie selbstverständlich einfordern.

Für den Arbeitgeber bietet sich über eine auf diese Situation eingestellte Dienstwagenpolitik die Möglichkeit, ein gewichtiges Argument in eigener Sache im Wettbewerb um Mitarbeiter vorzubringen und daneben, im Vergleich zu einer höheren Gehaltszahlung, bares Geld zu sparen. Wie dies zu realisieren ist und was darüber hinaus gerade aus steuerlicher Sicht noch zu beachten ist, werden wir in der vorliegenden Ausgabe des Baltikumsbriefes beleuchten.

Einen ersten Ausblick auf ein heiß und kontrovers diskutiertes Thema geben wir in unserem Artikel über das mit reichlich Verzögerung am 10. Mai 2012 verabschiedete Gesetz zur Einführung der Privatinsolvenz in Litauen. Zwar werden entsprechende Anträge erst ab März 2013 möglich sein, es ist jedoch zu erwarten, dass eine mit Lettland vergleichbare Entwicklung in Gang gesetzt wird, wo nach anfänglichem Zögern mittlerweile eine Welle von Privatinsolvenzen durchs Land läuft. Hierfür gilt es als Unternehmen rechtzeitig Vorsorge zu treffen: über eine Analyse potentieller Risiken (Geschäfte mit Privatpersonen, Gesellschaften mit natürlichen Personen als persönlich haftenden Gesellschaftern, Forderungssicherung durch persönliche Sicherheit etc.) und entsprechende Vorbereitung durch vertragliche Gestaltung und praktische Umsetzung. Wichtige Tipps hierzu finden Sie ebenfalls auf den folgenden Seiten.

Ich darf die Gelegenheit nutzen, mich für die zahlreichen positiven Rückmeldungen auf unsere bisherigen Baltikumsbriefe und die Themenvorschläge zu bedanken. Gerne nehmen wir weitere Anregungen entgegen – per E-Mail oder sprechen Sie uns doch einfach auf einer der zahlreichen Veranstaltungen der AHK oder anlässlich eines gemeinsamen Termins darauf an. Schließlich wollen wir Ihnen die Informationen liefern, die Ihnen im täglichen Geschäft tatsächlich weiterhelfen.



Mit besten Grüßen  
Ihr  
Tobias Kohler  
Partner

# Im Blickpunkt

## > Besteuerung von Zwischendividenden in Litauen und in Lettland

### Schnell gelesen:

- > In Litauen können nun Dividenden auch für einen Zeitraum ausgeschüttet werden, der kürzer als das Geschäftsjahr ist (Zwischendividenden).
- > Notwendig hierfür ist eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor der Ausschüttung muss der Geschäftsführer eine Zwischenbilanz und Zwischenabschluss aufstellen sowie, abhängig von den Bestimmungen für den Jahresabschluss, eine Wirtschaftsprüfung erfolgen.
- > In Lettland ist die Ausschüttung von Zwischendividenden auch weiterhin nicht möglich.

## > Litauen

Am 15. Dezember 2011 wurden in Litauen Änderungen des Aktiengesetzes der Republik Litauen (nachfolgend – Aktiengesetz) verabschiedet, die den Ausschüttungsprozess für Dividenden liberalisieren.

Hierdurch wurde Aktiengesellschaften (litauisch Akcinė bendrovė) sowie geschlossene Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung (litauisch Uždaroji akcinė bendrovė - vergleichbar mit der deutschen GmbH) das Recht eingeräumt, Dividenden an ihre Aktionäre nicht nur am Ende des Geschäftsjahres nach der Bestätigung des Jahresabschlusses auszuschütten. So genannte Zwischendividenden können nunmehr auch für einen Zeitraum ausgeschüttet werden, der kürzer als das Geschäftsjahr ist.

Nach der neuen Fassung des Aktiengesetzes können Aktionäre, die mindestens 1/3 der zur Stimmabgabe berechtigten Aktien innehaben, die Ausschüttung von Zwischendividenden einleiten. Nach dem Erhalt des Antrages auf Auszahlung von Zwischendividenden durch die Aktionäre ist der Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erstellung einer Zwischenbilanz und eines Zwischenabschlusses verpflichtet.

Andere geschäftsführende Organe der Gesellschaft müssen zur Auszahlung von Zwischendividenden Stellung nehmen, bevor die Gesellschafterversammlung, welche über die Auszahlung der Zwischendividenden entscheidet, durchgeführt wird.

Der Beschluss zur Auszahlung von Zwischendividenden kann nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Gesellschafter getroffen werden.

Die Gesellschafterversammlung, die über die Ausschüttung von Zwischendividenden entscheidet, muss unter Einhaltung folgender Fristen einberufen werden:

- > innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Auszahlung von Zwischendividenden vorgeschlagen wird. Falls gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes der Jahresabschluss des Unternehmens einer Wirtschaftsprüfung unterliegt, muss der Zwischenabschluss ebenfalls geprüft werden.
- > nicht vor der Bestätigung des Jahresabschlusses und der Verteilung des Gewinnes (Verlustes) für das Vorjahr und
- > nicht später als bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Eine Ausschüttung von Zwischendividenden kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- > der Zwischenabschluss muss bestätigt werden;
- > der Zeitraum, für welchen Zwischendividenden ausgezahlt werden sollen, muss kürzer als das Geschäftsjahr und es müssen Gewinne angefallen sein;
- > die Summe der Zwischendividenden darf nicht die Gesamtsumme des folgenden Betrages überschreiten:
  - Gewinne (Verluste) während des Ausschüttungszeitraumes plus
  - die Höhe der nicht ausgeschütteten Gewinne (Verluste) im letzten Geschäftsjahr minus
  - der Betrag, der gemäß der nach dem Aktiengesetz und der Satzung in die zu bildende Pflichtkapitalreserve überwiesen werden muss.

Für einen Zeitraum von drei Monaten ist es nicht erneut möglich, Zwischendividenden auszuschütten.

Die Bestimmungen über die Auszahlung von Zwischendividenden gelten unter anderem nicht für Banken und andere Kredit- und Finanzinstitutionen, die zentralen Wertpapierverwahrstellen sowie Versicherungsunternehmen. Die Änderungen des Aktiengesetzes sind zum 1. März 2012 in Kraft getreten.

## > Lettland

In Lettland ist keine Ausschüttung von Dividenden möglich.

Das lettische Handelsgesetzbuch bestimmt, dass Dividenden nur einmal im Jahr berechnet und an die Aktionäre

## Im Blickpunkt

ausgeschüttet werden können. Eine Ausschüttung von Zwischendividenden wie in Litauen ist in Lettland daher nicht möglich.

Die lettische Industrie- und Handelskammer und der lettische Arbeitnehmerbund haben im April 2012 ihre Meinung zum Ausdruck gebracht, dass die Ausschüttungsregeln für Dividenden überarbeitet werden müssen. Es ist daher zu hoffen, dass die Regierung der Republik Lettland demnächst im Zuge dieser Änderungen eine gesetzliche Möglichkeit zur Auszahlung von Zwischendividenden schaffen wird.

### > Die private Nutzung des Dienstwagens - rechtliche und steuerliche Aspekte in den Baltischen Staaten

#### Schnell gelesen:

- > In Litauen müssen vor der Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitgeber zur privaten Nutzung eine Reihe von rechtlichen Fragestellungen beachtet werden. Diese sollten in einer für den Arbeitnehmer verbindlichen Richtlinie über die Nutzung von Dienstwagen geregelt werden.
- > Die Nutzung des Dienstwagens für private Zwecke ist in Litauen als Naturaleinkommen genauso wie das restliche Arbeitseinkommen zu versteuern, d. h. es fallen 15% Einkommensteuer und 9% Beiträge zur Sozialversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmeranteil bzw. 30,98% Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitgeberanteil an.
- > In Estland wird die private Nutzung des Dienstwagens als freiwillige Lohnnebenleistung des Arbeitgebers besteuert, allerdings ohne das hierbei der Fahrzeugtyp oder der Wert des Fahrzeugs eine Rolle spielt: falls der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führt, erfolgt die Besteuerung anhand der tatsächlich gefahrenen Kilometer.

#### Rechtliche Aspekte

Die Übergabe eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer zur dienstlichen und privaten Nutzung ist mit einigen rechtlichen Fragestellungen verbunden, welche der Arbeitgeber vor Übergabe des Wagens an den Arbeitnehmer festlegen sollte:

- > Übertragung des Besitzrechtes an dem Dienstwagen,
- > Haftung bei Schäden am Fahrzeug,
- > Wartungs- und Pflegepflichten sowie
- > Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit

der Nutzung des Dienstwagens.

Um eine Rechtsunsicherheit zu Lasten des Arbeitgebers zu vermeiden, sollte vorab eine interne für den Arbeitnehmer verbindliche Richtlinie über die Nutzung des Dienstwagens verabschiedet werden. Um Zweifel an der Rechtsverbindlichkeit zu vermeiden, sollte jeder Arbeitnehmer, der einen Dienstwagen nutzt, spätestens bei Übergabe des Dienstwagens die Kenntnisnahme der Richtlinie schriftlich bestätigen.

Neben weiteren Regelungen sollten insbesondere die folgenden Punkte in eine entsprechende Richtlinie aufgenommen werden:

- > Durchführung der technischen Wartungspflichten sowie Kostentragung hierfür;
- > Führen des Fahrzeugs nur, falls der Arbeitnehmer eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und nicht unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen (Alkohol, Drogen, etc.) steht;
- > Regelung (gegebenen falls Verbot) der Nutzung des Dienstwagens durch Dritte, wie Familienangehörige oder Freunde des Arbeitnehmers;
- > Informationspflichten im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs;
- > Haftung des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers im Falle von Schäden an dem Dienstwagen.

Alternativ können entsprechende Regelungen selbstverständlich auch in einer Individualvereinbarung getroffen werden. Eine Haftung des Arbeitnehmers für Schäden am Dienstwagen, die während seiner Nutzungszeit entstanden sind, kommt insbesondere bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers in Betracht. In solchen Fällen ist es empfehlenswert, eine Haftung des Arbeitnehmers in den Richtlinien zur Kraftfahrzeugnutzung festzulegen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, sieht das litauische Verwaltungsgesetzbuch im Wiederholungsfall die Konfiszierung des Kfz vor. Die Haftung für solche Sanktionen sowie die Begleichung von verhängten Bußgeldern sollte daher in der Richtlinie zur Fahrzeugnutzung ausdrücklich dem Arbeitnehmer auferlegt werden.

Eine der wichtigsten in der Richtlinie zu behandelnden Fragen ist die Rückgabe des Dienstwagens an den Arbeitgeber. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Vorliegen eines anderen Grundes muss er nach Aufforderung des Arbeitnehmers den Dienstwagen unverzüglich zurückgeben. Hierbei sollte ein Zurückbehaltungs-

## Im Blickpunkt

recht des Arbeitnehmers explizit ausgeschlossen werden. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs sollte schriftlich bestätigt und eventuelle Schäden oder Veränderungen am Fahrzeug vermerkt werden.

Schlussendlich muss in der Richtlinie festgehalten werden, ob der Dienstwagen dem Arbeitnehmer ausschließlich zur Erfüllung seiner Arbeitspflichten übergeben wird oder ob auch eine private Nutzung erlaubt wird. Die Benennung des Nutzungszweckes ist für die steuerliche Bewertung von Bedeutung, wobei es jedoch entscheidend auf die tatsächliche Nutzung ankommt.

### Steuerliche Aspekte

Falls der Arbeitnehmer den Dienstwagen für private Zwecke nutzt, wird dies als zusätzliches Naturaleinkommen des Arbeitnehmers besteuert. Ein solches Einkommen muss wie jedes andere im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis erhaltene Einkommen besteuert werden. Auf dieses Einkommen muss daher Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2010.

Der von dem Arbeitnehmer aus der Privatnutzung des Dienstwagens gezogene Vorteil wird anhand einer der beiden folgenden alternativen Berechnungsmethoden ermittelt:

1) Der vom Arbeitnehmer aus der Überlassung des Fahrzeugs gezogene Nutzen wird gemäß dem Marktwert eines vergleichbaren Mietwagens und den hierfür zu zahlenden Mietraten bewertet. Der Marktwert des Dienstwagens muss am letzten Tag jeden Monats, in dem der Dienstwagen für private Zwecke genutzt wurde, festgestellt werden.

#### Empfehlung:

Es sollte die tatsächliche Zeit der Nutzung für private Zwecke berücksichtigt werden, z.B. durch Vergleich der für dienstliche und für private Zwecke gefahrenen Kilometer oder Vergleich der Anzahl der Tage, an denen der Wagen für dienstliche bzw. private Zwecke (beispielsweise Feiertage und Wochenenden) genutzt worden ist.

Der vom Arbeitgeber bezahlte Kraftstoff, der bei der Privatnutzung verbraucht wurde, wird hierbei nicht berücksichtigt und muss separat bewertet werden.

2) Der vom Arbeitnehmer gezogene Nutzen wird gemäß

einem Prozentsatz vom tatsächlichen Marktwert des Dienstwagens ermittelt. In diesem Fall können zwei Methoden angewandt werden, abhängig davon ob der Arbeitgeber den während der Privatnutzung verbrauchten Kraftstoff selbst bezahlt oder der Arbeitgeber hierfür aufkommt:

- > Der Prozentsatz beträgt 0,75 % vom tatsächlichen Marktwert des Dienstwagens. Dieser Prozentsatz umfasst auch den für Privatfahrten verbrauchten Kraftstoff; oder
- > Der Prozentsatz beträgt 0,70 % vom tatsächlichen Marktwert des Dienstwagens. In diesem Fall bezahlt der Arbeitnehmer den während der Privatfahrten verbrauchten Kraftstoff selbst.

Der Marktwert des Dienstwagens muss am 1. Januar jeden Jahres ermittelt werden oder, falls der Dienstwagen später erworben wurde, am Tag des Erwerbs. Bei Berechnung des Naturaleinkommens nach einer der genannten Berechnungsmethoden, muss die Dauer der Privatnutzung nicht ermittelt werden, da die Höhe des Naturaleinkommens pauschal nach dem genannten Prozentsatz berechnet wird. Welche der genannten Methoden zur Berechnung des Naturaleinkommens aufgrund der Privatnutzung des Dienstwagens herangezogen wird, obliegt dem Arbeitgeber. Der von Versicherungsunternehmen für die Kaskoversicherung angegebenen Marktwert kann als Indikator für den Wert des Dienstwagens herangezogen werden.

Falls die ausgewählte Methode den vom Unternehmen erworbenen und für private Zwecke verbrauchten Kraftstoff erfasst, ist ein Vorsteuerabzug für den bezahlten Kraftstoff nicht möglich.

Bei der Entscheidung über die Erlaubnis zur Privatnutzung muss der Arbeitgeber die oben beschriebenen steuerlichen Konsequenzen bedenken und dann entscheiden, ob der Wagen ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzt wird oder auch eine private Nutzung erlaubt wird.

### > Estland

Die Nutzung des Dienstwagens für private Zwecke wird in Estland als freiwillige Lohnnebenleistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer besteuert. Die Höhe der Besteuerung ist abhängig davon, ob der Arbeitnehmer für seine Fahrten mit dem Dienstwagen ein Fahrtenbuch führt. Ist dies nicht der Fall, werden festgelegte Pauschalbeträge in Ansatz gebracht, welche in der Tabelle am Ende dieses Artikels aufgeführt sind.

Führt der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch, werden für jeden

im Rahmen der Privatnutzung gefahrenen Kilometer EUR 0,30 als Lohnnebenleistung zu versteuern.

Das Fahrtenbuch muss neben dem Kennzeichen und Namen des Arbeitnehmers die Tachometerangaben zu Beginn und am Ende der Privatnutzung enthalten. Des Weiteren muss der Zweck der Reise bei allen Fahrten im Rahmen der Arbeitstätigkeit angegeben werden. Für die Privatnutzung muss der Reisezweck nicht angegeben werden.

Die Einfachheit dieser Besteuerungsmethode ist zugleich ihr größter Nachteil, da hierbei nicht nach dem Fahrzeugtyp und dem Wert des Fahrzeugs unterschieden wird.

### > Lettland

Die Unternehmenskraftfahrzeugsteuer muss unter anderem für alle Fahrzeuge gezahlt werden, welche sich im Eigentum eines Unternehmens befinden bzw. von einem Unter-

nehmen gemietet werden, selbst wenn der Vermieter kein Unternehmen ist. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob das Fahrzeug für private Zwecke genutzt wird oder nicht. Die Höhe der Steuer ist abhängig von der Motorleistung des Dienstwagens und kann zwischen 19 und 40 Lats (zwischen EUR 27 und EUR 57) betragen. Dies gilt als mögliche Kompensation für die private Nutzung des Dienstwagens.

Die Unternehmenskraftfahrzeugsteuer muss in den folgenden Fällen nicht gezahlt werden, wenn das Fahrzeug

- > nicht im Straßenverkehr genutzt werden darf;
- > in ein anderes Land transportiert und dort registriert worden ist;
- > ausschließlich für die Geschäftsaktivität des Kaufmanns genutzt wird und dies registriert worden ist. Dieser Umstand muss gegenüber der Steuerbehörde nachgewiesen werden.

### Übersicht: Die steuerliche Behandlung der Privatnutzung von Dienstwagen im Baltikum

	Litauen	Estland	Lettland
Wird die Nutzung eines Dienstwagens für private Zwecke besteuert?	Ja	Ja	Ja
Wie wird der zu versteuernde Betrag berechnet?	<p>Es gibt zwei Berechnungsmethoden, nach denen der Wert der Nutzung berechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Gemäß dem tatsächlichen Marktwert des Dienstwagens am letzten Tag des Monats, unter Berücksichtigung der Tage, an denen der Dienstwagen privat genutzt worden ist;</li> <li>&gt; Gemäß dem Marktwert des Fahrzeugs am 1. Januar im Jahr der Nutzung:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,75% im Monat, wenn der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer während der Privatnutzung verbrauchten Kraftstoff bezahlt;</li> <li>• 0,70% im Monat, wenn der Arbeitnehmer selbst für den während der Privatnutzung verbrauchten Kraftstoff aufkommt.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Es bestehen zwei Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die folgenden Pauschalbeträge sind pro Monat und Fahrzeug zu zahlen, falls der Arbeitnehmer kein Fahrtenbuch führt:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzsteuer: EUR 42,67</li> <li>• Einkommensteuer: EUR 68,05</li> <li>• Sozialversicherungsbeiträge: EUR 106,94.</li> </ul> </li> <li>&gt; Falls ein Fahrtenbuch vom Arbeitnehmer geführt wird, werden die Steuern anhand der tatsächlich gefahrenen Kilometer berechnet (EUR 0,30/km).</li> <li>&gt; Für Lohnnebenleistungen, die EUR 64,00 nicht übersteigen, wird keine Einkommensteuer gezahlt.</li> </ul>	<p>Es bestehen zwei Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Der Arbeitgeber zahlt die sogenannte Unternehmenskraftfahrzeugsteuer. Die Höhe der Steuer ist von der Motorleistung des Dienstwagens abhängig und beträgt zwischen LVL 19,00 und LVL 40,00 monatlich.</li> <li>&gt; Wenn der Arbeitgeber keine Unternehmenskraftfahrzeugsteuer für den privat genutzten Dienstwagen zahlt, müssen Lohnsteuer (25 %) und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil: 24,09 %; Arbeitnehmeranteil: 11 %) gezahlt werden.</li> <li>&gt; Im Gesetz ist nicht festgelegt, wie der Wert der Privatnutzung des Dienstwagens als vermögenswerter Leistung ermittelt wird.</li> </ul>
Seit wann gelten diese Regelungen?	Seit dem 1. Januar 2010	Seit dem 1. Januar 2011	Seit dem 1. Januar 2011

### > Litauen

#### **Das litauische Parlament hat das lang erwartete Gesetz über die Insolvenz von Privatpersonen verabschiedet**

Am 10. Mai 2012 hat das litauische Parlament mit einer Mehrheit von 95 zu 3 das Gesetz über die Insolvenz von Privatpersonen verabschiedet. Das Gesetz gibt zahlungsunfähigen natürlichen Personen, deren Schulden mehr als 25 Mindestlöhne betragen, (zurzeit LTL 20.000,00, ca. EUR 5.800,00) die Möglichkeit, Privatinsolvenz zu beantragen. Das Gesetz wird am 1. März 2013 in Kraft treten.

Ein Antrag auf Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens kann nur vom Schuldner selbst am Bezirksgericht seines Wohnsitzes gestellt werden. In dem Antrag müssen die Gründe für die Beantragung der Insolvenz genannt sowie Nachweise über die Zahlungsunfähigkeit, eine Übersicht über das Privatvermögen sowie eine Liste der Gläubiger und Schuldner beigefügt werden.

Die betroffene Person kann Antragstellung zugleich einen Insolvenzverwalter für die Führung des Prozesses vorschlagen. Falls der Schuldner keinen Insolvenzverwalter vorschlägt, wird der Insolvenzverwalter vom Gericht bestimmt. Das Honorar des Insolvenzverwalters wird von der Gläubigerversammlung durch Bestätigung der Insolvenzkostenaufstellung bestimmt. Die Vergütung des Insolvenzverwalters variiert abhängig von der Schwierigkeit des Insolvenzverfahrens, der Höhe des Vermögens und ist abhängig von der Frage, ob der Schuldner ein Gewerbebetreibender ist. Gesetzliche Mindest- oder Höchstgrenzen für die Vergütung des Insolvenzverwalters sowie weitere Details zur Bestimmung des Honorars für den Insolvenzverwalter sind bisher noch nicht festgelegt worden. Das Gericht kann den Insolvenzantrag ablehnen, falls es den Schuldner für zahlungsfähig befindet. Andere Ablehnungsgründe sind

- > seit der letzten Privatinsolvenz des Schuldners sind weniger als zehn Jahre vergangen,
- > der Schuldner ist aufgrund einer Sucht insolvent geworden,
- > es ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Schuldner anhängig oder
- > der Schuldner ist wegen Wirtschaftsdelikten vorbestraft und diese Straftaten wurden nicht aus dem Vorstrafenregister gelöscht.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verfügt der

Insolvenzverwalter über das Vermögen des Schuldners in der im vom Gericht bestätigten Insolvenzplan festgelegten Art und Weise. Im Insolvenzplan, der für bis zu fünf Jahre gelten kann, wird festgelegt, inwieweit der Schuldner über sein Vermögen verfügen kann und welchen Teil er an die Gläubiger abführen muss. Die Dauer des Insolvenzverfahrens und somit der Zeitraum bis zur Restschuldbefreiung beträgt im Regelfall nicht mehr als fünf Jahre.

Restschuldbefreiung bedeutet, dass nach dem Ende des Privatinsolvenzverfahrens alle Forderungen erlassen werden, mit Ausnahme von

- > Forderungen auf Schadensersatz wegen eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts;
- > Forderungen auf Zahlung von Unterhalt sowie;
- > Forderungen auf Zahlung von staatlichen Bußgeldern.

Der Insolvenzverwalter überprüft die Rechtsgeschäfte der betroffenen Person, die bis zu 36 Monate vor der Eröffnung der Insolvenz vorgenommen worden sind und die zu einer Insolvenz geführt oder beigetragen haben. Der Insolvenzverwalter kann solche Rechtsgeschäfte vor Gericht anfechten.

Die Gläubiger melden ihre Forderungen beim zuständigen Gericht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist an. Die Gläubiger wirken im Insolvenzprozess durch die Gläubigerversammlung mit. Aus den Einkommen des Schuldners sowie aus den Erträgen des veräußerten Privatvermögens werden zunächst die Insolvenzkosten (Lohn des Insolvenzverwalters und Prozesskosten) gedeckt. Anschließend werden gesicherte Forderungen befriedigt sowie zuletzt alle sonstigen Forderungen.

#### **Empfehlung:**

Auch wenn das Gesetz erst im nächsten Jahr in Kraft tritt, werden bei einer Antragstellung in 2013 die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten in das Verfahren einbezogen.

In der Praxis kann sich die Privatinsolvenz im geschäftlichen Bereich insbesondere dahingehend ausfallrisikoerhöhend auswirken, dass persönliche Sicherheiten (wie z.B. Bürgschaften) unter Umständen nicht mehr greifen und eine Inanspruchnahme von Geschäftsführern bzw. ein Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter (etwa wegen einer verspäteten Insolvenzantragstellung) ins Leere gehen können.

## Im Blickpunkt

Hierfür gilt es als Unternehmen rechtzeitig Vorsorge zu treffen:

- > Analyse zur Identifizierung potentieller Risiken (Geschäfte mit Privatpersonen, Gesellschaften mit natürlichen Personen als persönlich haftenden Gesellschaftern, Forderungssicherung durch persönliche Sicherheit etc.)
- > Vertragliche Gestaltung und Vornahme weiterer rechtlicher Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzsicherheit
- > Bonitätsprüfungen vor Vertragsschluss sowie laufende Beobachtung im Hinblick auf Zahlungseingänge oder andere Frühindikatoren für eine finanzielle Schieflage
- > Privatpersonen gewährte Darlehen sowie sonstige bestehende und zukünftige Forderungen sollten (ggf. zusätzlich) durch Realsicherheiten hinterlegt werden, um im Insolvenzfall die Wahrscheinlichkeit für eine Befriedigung zu erhöhen.

### Änderung der Auszahlungsregeln für jährliche Tantiemen

Am 22. Dezember 2011 ist der Artikel 59 des Litauischen Aktiengesetzes dahingehend geändert worden, dass Beschränkungen für die Auszahlung von jährlichen Tantiemen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder verschärft worden sind.

Nach der neuen Gesetzeslage darf der Teil des auszuschüttenden Gewinns, der für die Zahlung von Tantiemen bestimmt ist, 1/3 des Gewinns, der für die

Ausschüttung von Dividenden bestimmt ist, nicht übersteigen.

Diese Beschränkung ergänzt die bestehende gesetzliche Regelung, welche besagt, dass die Gesamtsumme der Tantiemen und jährlichen Boni für Arbeitnehmer nicht mehr als 1/5 des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres betragen darf. In der Vergangenheit war es möglich, Boni auch dann auszuzahlen, wenn keine Dividenden ausgezahlt wurden und die maximale Summe der Boni war nicht von dem Teil des Gewinns abhängig, der als Dividende ausgeschüttet worden ist.

Diese Änderungen sind am 6. Januar 2012 in Kraft getreten.

### > Lettland

#### Geplante Reduzierung des Umsatzsteuer- und Einkommensteuersatzes

In Lettland soll das Umsatzsteuergesetz dahingehend geändert werden, dass der reduzierte Standardumsatzsteuersatz ab dem 1. Juli 2012 von 22 % auf 21 % reduziert wird. Der Gesetzentwurf liegt derzeit dem lettischen Parlament vor.

Gleichzeitig ist auch eine Reduzierung des Einkommensteuersatzes geplant. Dieser soll stufenweise reduziert werden und es ist vorgesehen, dass der Steuersatz ab dem 1. Januar 2013 24 % betragen wird. Im Folgejahr 2014 werden es 22 % und im Jahr 2015 nur noch 20 % sein. Da diese Gesetzesänderungen noch nicht in Kraft getreten sind, werden wir Sie in der nächsten Ausgabe unseres Baltikumbriefes über weitere Einzelheiten hierzu informieren.

---

## Kontakt

### **Nürnberg, Deutschland**

Jens Jungmann  
Geschäftsführender Partner  
Tel. +49 (911) 91 93 30 02  
E-Mail: jens.jungmann@roedl.pro

### **Riga, Lettland**

Jens-Christian Pastille  
Kronvalda bulv. 3-1,  
LV-1010, Riga  
Tel: +371 (67) 33 81 25  
Fax: +371 (67) 33 81 26  
E-Mail: riga@roedl.pro

### **Tallinn, Estland**

Mart Nõmper  
Wirtschaftsprüfung,  
Steuerberatung,  
Outsourcing  
Kaarel Tammar  
Rechtsberatung  
  
Roosikrantsi 2  
10119 Tallinn  
Phone: +372 (6) 8 05 620  
Fax: +372 (6) 8 05 621  
E-Mail: tallinn@roedl.ee

### **Vilnius, Litauen**

Tobias Kohler  
Tilto Str. 1/2  
01101 Vilnius  
Phone: +370 (5) 212 35 90  
Fax: +370 (5) 279 15 14  
E-Mail: vilnius@roedl.lt

Hinweis: Die in diesem Baltikumsbrief enthaltenen Informationen und Darstellungen dienen allgemeinen, informativen Zwecken und können keine Rechts- und Steuerberatung für den Einzelfall ersetzen. Rödl & Partner übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben.

Sie wünschen den Baltikumsbrief als E-Paper? Senden Sie bitte kurz Ihre kompletten Kontaktdaten an [baltikumsbrief@roedl.pro](mailto:baltikumsbrief@roedl.pro). Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.